
Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem

*Hutberghort
Hauptstraße 14
01328 Dresden*

des

*Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen
der Landeshauptstadt Dresden*

vertreten durch die Hortleiterin

Frau Kirstin Thiel

und der

*Grundschule Weißig
„Hutbergschule“
Hauptstraße 14
01328 Dresden*

des

Amtes für Schulen der Landeshauptstadt Dresden

und dem

Landesamt für Schule und Bildung

vertreten durch die Schulleiterin

Frau Claudia Braune

wird auf Grundlage der gemeinsamen Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Kultusministeriums zur Kooperation von Hort und Grundschule vom 27. März 2006 die folgende Vereinbarung über die Ausgestaltung der Kooperation geschlossen.



1 Grundlagen der Zusammenarbeit

Hauptziel der Zusammenarbeit der Hutbergschule mit dem Hutberghort ist die Schaffung optimaler Bildungs- und Entwicklungsbedingungen für die Kinder unserer Schule. Hort und Schule verstehen sich als einander ergänzende und sich gegenseitig unterstützende pädagogische Einrichtungen, die dazu ihren jeweils spezifischen Beitrag leisten.

Unter Wahrung der Selbstständigkeit der Kooperationspartner soll diese Vereinbarung die Rahmenbedingungen für eine gelingende und tragfähige Zusammenarbeit beider Einrichtungen in unserem Haus bilden.

Die Grundschule erfüllt ihren gesetzlichen Bildungsauftrag entsprechend dem Sächsischen Schulgesetz, der Grundschulordnung, den verbindlichen Lehrplänen und ihrem Schulprogramm.

Der Hort erfüllt seinen gesetzlichen Bildungsauftrag entsprechend dem Sächsischen Kita-Gesetz, dem Bildungsplan sowie seiner Konzeption.

Die Verantwortungsbereiche und den gesetzlichen Rahmen akzeptierend verpflichten sich beide Kooperationspartner, ihre Professionalität zum Wohl der Kinder einzusetzen, denn es sind dieselben Kinder, die die Schule und anschließend den Hort besuchen.

Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von

- gegenseitigem Respekt, Anerkennung der Arbeit des jeweils anderen Partners
- Offenheit gegenüber den jeweils anderen pädagogischen Sichtweisen, Anerkennung der verschiedenen pädagogischen Ansätze und der
- Bereitschaft, gemeinsam neue Wege zu gehen
- sowie einem Konsens bezüglich grundlegender gemeinsamer Werte.

Die Kooperation von Schule und Hort trägt Bedingungen und Anforderungen Rechnung, die aus sich verändernden gesellschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen an Schule und den daraus resultierenden geänderten gesetzlichen Grundlagen hervorgehen.

2 Gemeinsame Grundposition zur Bildung von Kindern als Voraussetzung der Kooperation

Im Mittelpunkt unserer Zusammenarbeit stehen die Kinder in ihrer Lebenswelt als Grundschüler. Hort und Schule tragen gemeinsame Verantwortung für Bildung, Förderung, Erziehung, Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten jedes Kindes. Die Weiterentwicklung der Kompetenzen der Kinder ist unser gemeinsames Anliegen. Wir nehmen die Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten, ihren Interessen, Gefühlen und Bedürfnissen ernst.

Schule und Hort leisten ihren Konzeptionen und den gesetzlichen Grundlagen entsprechend einander ergänzende Beiträge dafür, die Kinder für lebenslanges Lernen zu begeistern und zu befähigen, sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen und zu stärken sowie ihre Sozialkompetenz für das Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

Werte wie Respekt, gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme, Verantwortungsbewusstsein und Hilfsbereitschaft werden in Schule und Hort gepflegt.

Auf dieser Basis wirken Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher sowie alle an der pädagogischen Arbeit Beteiligten partnerschaftlich zusammen.

3 Ebenen der Zusammenarbeit

3.1 Lehrerinnen und Lehrer - Erzieherinnen und Erzieher

Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher planen gemeinsam das Schuljahr für ihre Klasse. Zu Beginn des Schuljahres erfolgt die Abstimmung der Termine und Vorhaben. Die Möglichkeiten thematischer Aufnahme von Lerninhalten des Unterrichtes und deren hortspezifische Weiterbearbeitung durch die Erzieher/Innen sowie die Einbeziehung von Interessen der Kinder in den Unterricht bilden inhaltliche Schnittstellen und Gestaltungsmöglichkeiten für beide Seiten, sie werden im Abstimmungsprozess berücksichtigt. Die Ergebnisse der Abstimmung werden von Lehrerinnen und Lehrern und/oder Erzieherinnen und Erziehern schriftlich dokumentiert.

Sie pflegen einen regelmäßigen Informationsaustausch zur Entwicklung ihrer Klasse und der einzelnen Schülerinnen und Schülern. Sie planen Elterngespräche mit den Eltern gemeinsam und stimmen sich inhaltlich ab.

Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher bereiten Elternabende gemeinsam vor, führen sie gemeinsam durch und werten sie gemeinsam aus. Sowohl für schulische als auch hortpädagogische Themen wird ein angemessener Zeitrahmen berücksichtigt.

Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher unterstützen sich gegenseitig bei Wandertagen, Landheimfahrten, Ausflügen und Unterrichtsgängen oder anderen Klassenaktivitäten entsprechend den dienstlichen Möglichkeiten.

Sie gestalten vor dem Hintergrund der Doppelnutzung ihre Räume gemeinsam. Sie tragen gemeinsame Verantwortung für den sorgsamen Umgang mit Sachwerten und entscheiden gemeinsam über geeignete Beteiligungsformen für die Kinder. Dabei sind Sicherheits- und Brandschutzvorgaben sowie die Hausordnung einzuhalten.

3.2 Zusammenarbeit zwischen den Kollegien

Für die Bearbeitung von pädagogischen Themen, die mehr als eine Klasse betreffen, können Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher Kooperationsarbeitsgruppen bilden. Über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe entscheiden Schul- und Hortleitung im Einvernehmen mit den Lehrkräften und dem Erzieherteam.

Ergebnisse der Arbeitsgruppen, wichtige Inhalte, Termine und Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und in beiden Kollegien vorgestellt und diskutiert.

3.3 Schulleitung und Hortleitung

Die Leitungen von Grundschule und Hort schaffen den Bedingungen entsprechend die Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation. Sie informieren sich gegenseitig und ihre Kollegien über Termine, Inhalte und Vorhaben des Schuljahres, personelle Änderungen und Neuerungen, Probleme und aktuelle Entwicklungen zu o.g. Sachverhalten. Schulleitung und Hortleitung führen regelmäßig Absprachen durch und nehmen ggf. gemeinsam an Beratungen teil. Sie besprechen und klären auf Leitungsebene grundlegende Inhalte, Probleme und Informationen vor der Bekanntgabe in Kollegien, Elternrat u.a. Wenn möglich, erarbeiten Schul- und Hortleitung eine gemeinsame Position und/oder geben zur Lösung eines Problems eine Empfehlung.

Beide Leitungen sind Objektverantwortliche im Haus und somit verantwortlich für die Einhaltung von Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sowie das Notfallmanagement. Grundlage dafür sind die objektspezifischen Regelungen und darauf basierende Festlegungen der Alarm- und Notfallordnung der Schule.

Schul- und Hortleitung organisieren Möglichkeiten für gemeinsame Beratungssequenzen in Absprache mit den jeweiligen Teams. Angedacht ist eine gemeinsame Dienstberatung beider Kollegien zur Abstimmung der Schuljahresvorbereitung und ein zweites Treffen innerhalb des Schuljahres zu spezifischen Fachthemen bzw. Teambildung. Die Vorbereitung des zweiten Treffens erfolgt abwechselnd.

Die Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern wird transparent gestaltet und bei beiderseitigen Anliegen miteinander abgestimmt.

4 Öffentlichkeitsarbeit

Für Informationen im Haus stehen Schule und Hort im Eingangsbereich des Schulhauses sowie für die Präsentation von Arbeitsergebnissen zwischen den Etagen geeignete Vitrinen zur Verfügung. Weitere Präsentationsflächen in Vitrinen und im Klassenraum können in Eigenverantwortung der LehrerInnen und ErzieherInnen gemeinsam genutzt werden.

Schule und Hort geben im Hochlandkurier Einblick in ihre Arbeit. Die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit aus Schule und Hort stimmen sich inhaltlich und organisatorisch dazu ab.

5 Gestaltung von Übergängen

Übergänge von der Kindertagesstätte zur Grundschule und zu weiterführenden Schulen sind im Schulprogramm der Hutbergschule in ihren Abläufen beschrieben.

Hort und Schule wirken zusammen, um die Übergänge für die Kinder erfolgreich zu gestalten. Dabei gibt es eigenständige, wie auch gemeinsame Veranstaltungen.

Besonderes beiderseitiges Augenmerk gilt dem Übergang von der Kita zur Grundschule. Schule und Hort stimmen die Zusammenarbeit beim Übergang von der KITA zur Schule miteinander ab. Sie erarbeiten zu Beginn des Schuljahres eine gemeinsame Zeitleiste für die schulvorbereitenden Veranstaltungen. Schulleitung und Hortleitung stellen ihre Einrichtung in einem gemeinsamen Elternabend zu Beginn des schulvorbereitenden Jahres vor. An den schulvorbereitenden Kennenlernveranstaltungen nehmen Pädagoginnen und Pädagogen je nach dienstlichen Möglichkeiten gegenseitig teil. Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher gestalten gemeinsam den Vorbereitungselternabend in ihrer künftigen Klasse. Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher unterstützen sich gegenseitig in den ersten beiden Schulwochen der Klasse 1. Sie nehmen gegenseitig an Unterricht bzw. Hortnachmittag teil.

6 Zusammenarbeit mit Eltern

Grundschule und Hort pflegen die Zusammenarbeit mit ihrem gemeinsamen Elternrat.

Grundschule und Hort informieren zu Beginn eines Schuljahres die Elternvertreter über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Eltern sind die wichtigsten Partner für Schule und Hort. Beide Seiten bieten den gesetzlichen Grundlagen und unseren Bedingungen entsprechend den Rahmen für die Elternmitwirkung. Eltern unterstützen die Arbeit von Schule und Hort in vielfältigen Formen.

7 Mitwirkung der Schüler

Die Kindersprecher werden in der Klasse gewählt. Sie bilden den gemeinsamen Kinderrat der Hutbergschule und des Hutberghortes. Der Kinderrat wird an allen wesentlichen Entscheidungen und Fragen, die die Kinder betreffen, in altersgerechter Form beteiligt. Im Hort finden neben dem Kinderrat als weitere Beteiligungsmöglichkeit der Kinder Kinderkonferenzen zu hortspezifischen Themen (z. B. Feriengestaltung) statt.

8 Zusammenarbeit bei der Organisation eines gelingenden Bildungstages

Grundlage für praktisches Handeln im Alltag ist die gemeinsame Hausordnung. Am Morgen erfolgt der Übergang vom Frühhort in den Unterrichtstag gleitend. Von

6.00 bis 7.40 Uhr werden die Kinder im Rahmen des Frühhortes betreut und ab 7.40 Uhr durch das Lehrerkollegium. Die Erzieherinnen und Erzieher im Frühhort informieren ggfs. im Sekretariat oder Lehrerzimmer über wichtige Belange des morgendlichen Geschehens. Abwesenheitsmeldung von Kindern erfolgen durch die Eltern direkt bei der Schule.

Zum Unterrichtsende findet eine gleitende Übergabe zwischen Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern mit Angabe der fehlenden Schülerinnen und Schülern, anlassbezogen auch Austausch über Besonderheiten im Tagesverlauf sowie wichtige schülerbezogene Informationen statt.

Die Klassenleitung informiert den Erzieher oder die Erzieherin eigenständig über geänderte Übergabezeiten bei Klassenunternehmungen.

Bei Unterrichtsausfall und Stundenplanänderungen erfolgt der Informationsaustausch auf Leitungsebene.

Der Hort übernimmt i.d.R. die Aufsicht während des Mittagessens. Andere Regelungen für Zeiten und Aufsichten während des Mittagessens werden den dienstlichen Möglichkeiten entsprechend im Rahmen der Stundenplanung zwischen Schule und Hort abgestimmt.

Zur Verbesserung der Hausaufgabenbetreuung stimmen sich Grundschule und Hort zu Beginn eines Schuljahres miteinander ab. Die Abstimmung seitens der Schule erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Gesamtlehrerkonferenz.

Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher tauschen sich nach Bedarf über die Hausaufgaben aus.

Grundschule und Hort kommunizieren den Eltern gemeinsam die Rahmenbedingungen der Hausaufgabenerledigung.

9 Gemeinsame Projekte und Vorhaben

Grundschule und Hort organisieren Ganztagsangebote gemeinsam. Die Steuergruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Grundschule und Hort zusammen. Über die konzeptionelle Ausrichtung der Ganztagsangebote stimmt sich die Steuergruppe ab. Die Ergebnisse dieser Abstimmung fließen in die Fortschreibung dieser Kooperationsvereinbarung ein.

Gemeinsame Projekte und Vorhaben mit wechselseitiger Verantwortung und Unterstützung sind:

-
- der Tag der offenen Tür im Rahmen der Schulanmeldung in beiderseitiger Verantwortung
 - der Weihnachtsmarkt des Hortes in Verantwortung des Hutberghortes
 - der Auftritt zum Weihnachtsmarkt in Schönfeld in gemeinsamer Verantwortung
 - die Schuleinführung in Verantwortung der Schule
 - die Verabschiedung der Klasse 4 in Verantwortung der Schule
 - Hortfest zum Schuljahresabschluss in Verantwortung des Hortes
 - die Unterstützung von Projekten der Schule durch den Hort nach Absprache

10 Über diese Kooperationsvereinbarung

10.1 Quellen

- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 8, Abs. 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist
- Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist
- Schulprogramm der „Hutbergschule“ in der Fassung vom 13.11.2023
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist
- Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippen und Kindergärten, Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Soziales, © 2011 verlag das netz, Weimar Berlin
- Konzeption des „Hutberghortes“ in der Fassung vom 28.05.2015
- Empfehlungen zur Kooperation von Schule und Hort
- Eine Handreichung für Kindertageseinrichtungen und Schulen

10.2 Verbindlichkeit dieser Kooperationsvereinbarung

Schul- und Hortleitung wirken darauf hin, dass diese Vereinbarungen in der Praxis kommuniziert und umgesetzt werden.

10.3 Evaluation und Überarbeitung

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wurde unter Mitwirkung beider Kollegien durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe erstellt. Sie ist verbindliche Leitlinie unserer täglichen Arbeit, jedoch kein unveränderliches Regelwerk. Es ist wichtig, im Gespräch zu bleiben, zu reflektieren, zu evaluieren und zur Weiterentwicklung zu beiderseitigem Nutzen beizutragen. Der Austausch zur Kooperation ist Bestandteil der Auswertung und Vorbereitung eines Schuljahres in den Kollegien und auf Leitungsebene. 3 Monate vor Ablauf dieser Kooperationsvereinbarung findet eine Auswertung durch die Arbeitsgruppe statt, in deren Folge diese Kooperationsvereinbarung evaluiert und weiterentwickelt werden soll.

10.4 Dauer der Gültigkeit der bestehenden Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist gültig vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2025.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, spätestens 1 Monat vor Ablauf der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung zu treffen.



Hutbergschule
Grundschule Weißig
Hauptstr 14, 01328 Dresden
Tel.: 03 51 / 2 68 37 89
Fax: 03 51 / 2 68 00 30

Dresden, 25.1.2024

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift Schulleitung

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
Kindertagesstätte "Hutberghort"
Hauptstraße 14
01328 Dresden
www.hutberghort.de

Dresden, 25.01.24

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift Hortleitung

